



ALEXANDER DREFS

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Energiepreispauschale (EPP) 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 u.a. eine Energiepreispauschale (EPP) für 2022 beschlossen. Diese wird in einem neuen Abschnitt des EStG mit 11 Paragraphen (§§ 112-122 EStG) geregelt.

Nachfolgend die wesentlichen Eckpunkte:

Die EPP ist eine Einmalzahlung für 2022 in Höhe von EUR 300 pro Person, die einkommensteuerpflichtig ist. Sie unterliegt hingegen nicht der Sozialversicherung.

Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbstätige mit Einkünften im Jahr 2022 aus den Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit sowie aus aktiver Beschäftigung/Anstellung (hierunter fallen auch Minijobber).

Ausdrücklich nicht berechtigt sind passive Einkünfte, wie aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder sonstigen Einkünfte (u.a. Versorgungsbezüge und Renten).

Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Zahlung der EPP am 01.09.2022. Hierbei ist jedoch von entscheidender Bedeutung, wer die EPP auszahlt und wie die persönlichen Voraussetzungen des Anspruchsberechtigten sind.

Das Ministerium der Finanzen hat hierzu umfassende FAQs auf den Weg gebracht, die in Ihrer aktuellen Fassung auf der Homepage des Ministeriums zum Download bereitstehen.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>



Mit freundlichen Grüßen

Alexander Drefs, Steuerberater